



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2022 0319</b>
Datum:	11.10.2022
Federführung:	32 Ordnung
Aktenzeichen:	37.010

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf**

**Beratungsfolge:**

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Feuerwehrausschuss	01.12.2022	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	13.12.2022	Empfehlung			
Rat	15.12.2022	Entscheidung			

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: 480,00 €	12600.442100	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf wird in der sich aus der Anlage 1 der Vorlage Nr. BV 2022 0319 ergebenden (und dem Originalprotokoll als Anlage beigefügten) Fassung erlassen.

(Pollehn)

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Anlage 2: Lesefassung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

**Sachverhalt und Begründung:**

Sämtliche Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung, da jeder von ihnen Überwachungs- und Verwaltungstätigkeiten wahrnimmt, die ein hohes Maß an Verantwortung beinhalten.

Folgende Tätigkeiten sind unter anderem wahrzunehmen: Terminüberwachungen, Veranlassen von Geräteprüfungen, Überwachen bzw. Führen der Gerätenachweise, Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz.

Die Atemschutzgerätewarte sollen auf Stadtebene koordiniert und unterstützt werden. Ferner sollen ortsübergreifende Abstimmungen in Bezug auf das Thema Atemschutz initiiert und koordiniert werden, die bedarfsgerechte Terminvergabe für die jährliche Belastungsübung sichergestellt und extern und ortsfeuerwehrübergreifende Ausbildungen in Zusammenarbeit mit der Stadtausbildungsleitung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurde im Juni 2022 ein ehrenamtlicher Stadtatemschutzbeauftragter gewählt, welcher in der Aufwandsentschädigungssatzung – als Funktion - bis dato unberücksichtigt blieb. Insofern kann eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden.

Aufgrund der umfangreichen Tätigkeiten ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gerechtfertigt. Mit der Änderungssatzung wird die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Satzungsrecht umgesetzt.

Der Stadtbrandmeister ist bei der Erstellung der Vorlage beteiligt worden.